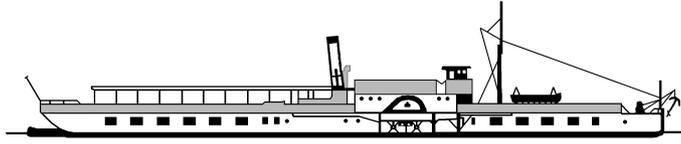


VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES LAUENBURGER ELBSCHIFFFAHRTMUSEUMS E.V.

Satzung

Vereinszweck:

- § 1
1. Der Verein zur Förderung des Lauenburger Elbschiffahrtsmuseums e.V. hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe. Er ist seit dem 31. März 1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lauenburg eingetragen.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege auf forschender, wissenschaftlicher und kultureller Grundlage.
- §2 Zur Verwirklichung des Satzungszwecks ist insbesondere vorgesehen:
1. das Lauenburger Elbschiffahrtsmuseum, daneben andere binnenschiffahrtsgeschichtliche Einrichtungen zu fördern;
 2. die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Binnenschiffahrt, insbesondere der Elbschiffahrt, sowie der Sammlung, Sicherung und Zusammenfassung von Forschungsmaterial zu betreiben;
 3. die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und durch Publikationen und Vorträge den Mitgliedern und weiteren Kreisen nahezubringen;
 4. die Beziehungen zu Museen, Instituten, Vereinigungen, Behörden und anderen Einrichtungen mit gleichen Interessen und Zielen zu pflegen;
 5. den Erwerb und die Erhaltung von technik- und kulturgeschichtlich wichtigen Archivalien und Gegenständen aus der Binnenschiffahrt – einschließlich schwimmender Einheiten – anzustreben, um sie in ein Museum, einer Sammlung oder in einem historischen Museumsbetrieb öffentlich vorzuführen.



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES LAUENBURGER ELBSCHIFFFAHRTMUSEUMS E.V.

Mitgliedschaft:

- §3
1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Alle Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- §4
1. Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Firmen und Körperschaften, Behörden, Städte und Gemeinden werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins nach §§ 1 und 2 zu fördern gedenken.
 2. Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zuerkannt werden.
- §5
1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Mitgliedschaft muss vorher schriftlich durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.
 3. Der Vereinsvorstand kann durch Vorstandsabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes vereinsschädigend ist.

Vor der Entscheidung des Vorstandes unter Setzung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

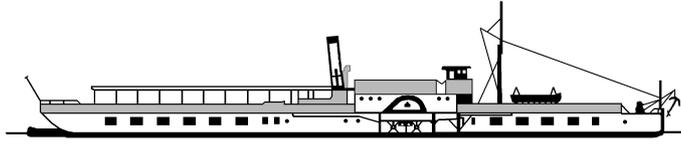
4. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufungsmöglichkeit auf der nächsten Mitgliederversammlung offen. Die Berufung muss innerhalb einer einmonatigen Frist nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Nach Ablauf der Berufungsfrist ist der Ausschluss endgültig.

In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, eine persönliche Stellungnahme vorzubringen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Ausschluss oder Verbleib der Mitgliedschaft.

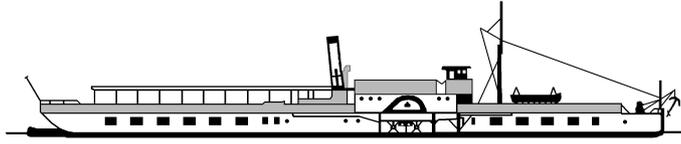
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES LAUENBURGER ELBSCHIFFFAHRTMUSEUMS E.V.

Organe des Vereins:

- §6
1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit vierzehntägiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung verlangen.
 3. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 4. Mitglieder, die an der Teilnahme der Versammlung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben, wobei das Schreiben bei Beginn der Versammlung vorliegen muss. Dann zählt die Stimme wie die eines erschienenen Mitgliedes. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
 5. Der Vorstand besteht aus 7 Personen und zwar:
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister und 3 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende ihn mit seiner Vertretung beauftragt hat oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist.
 6. Die Jahreshauptversammlung wählt die 7 Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Ferner gehören dem Vorstand ein Vertreter der Stadt Lauenburg/Elbe und der jeweilige Leiter des Museums mit beratender Stimme an.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann weitere Personen mit Verwaltungsaufgaben betreuen.
- §7
1. Um die in §2 angegebene Tätigkeit zu fördern, kann der Vorstand Sachbearbeiter in einen Förderungsbeirat berufen. Auch Vorstandsmitglieder können dem Beirat angehören.
 2. Der Beirat hat Antragsrecht beim Vorstand.



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES LAUENBURGER ELBSCHIFFAHRTMUSEUMS E.V.

Beitrag und Prüfung:

- §8
1. Der Jahresbeitrag wird für Einzelmitglieder von der Mitgliederversammlung, für korporative Mitglieder durch Vorstandsbeschluss festgesetzt. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
 2. Die Rechnungsführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen.
 3. Die Rechnungsprüfer erteilen den Kassenprüfungsbericht zum Jahresabschluss auf der Hauptversammlung.
 4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Auflösung des Vereins:

- §9
1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder, deren Zahl mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder entsprechen muss. Mitglieder, die vor Beginn der Versammlung ihre Stimme schriftlich abgegeben haben, gelten als anwesend.
 2. Findet eine Vereinsauflösung auf ihrem ersten Durchgang nach Abs.1 keine Mehrheit, so genügt zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei einer neuen Versammlung. Mitglieder, die vor Beginn der Versammlung ihre Stimme schriftlich abgegeben haben, gelten als anwesend.

Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn dieser Antrag vorher schriftlich zur Tagesordnung angekündigt worden ist.

3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins bestehend aus Geld, Sachwerten und Archivmaterial an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und die eine sachgemäße Fortführung der dem Verein eigentümlichen Aufgaben gewährleistet.

Satzung vom 10.11.1967

Letzte Änderung durch Beschluss vom 30.7.1982

Amtsgericht Lübeck 10.5.2010